

# Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.

## Präambel / Vorwort

Die Vision des Vereins beinhaltet eine Welt, in der

das Verständnis vorherrscht, dass wir in EINER WELT leben, in der Menschen, Wirtschaften und Politiken vielfach miteinander verbunden sind und nahezu jedes Handeln an einem Ort Auswirkungen hat auf die Arbeits- und Lebensbedingungen an anderen Orten, und in der zukünftiges Handeln nicht auf der Ausbeutung anderer/n Menschen/Lebens, Gemeinschaften, Länder oder Regionen und deren Ressourcen basiert, sondern auf gegenseitiger Wertschätzung, auf dem Erkennen und der Übernahme von Verantwortung, auf Kooperation, Solidarität und einer Orientierung am Gemeinwohl;

alle Menschen selbstbestimmt und in Würde und Freiheit arbeiten und leben können; dies umfasst zum einen den Schutz des Lebens und der Gesundheit, eine materielle Existenzsicherung und einen gleichberechtigten Zugang aller zu den zentralen gesellschaftlichen Ressourcen sowie eine Gleichheit vor dem Gesetz, zum anderen die Freiheit, die eigenen Potenziale verwirklichen zu können, und die Erfahrung von Respekt gegenüber Einzelnen und Gemeinschaften und der Wertschätzung ihrer Tätigkeit und gesellschaftlichen Beitrags – generell: die Anerkennung als Mensch und somit als Träger sämtlicher Menschenrechte;

Tiere in ihrem eigenen Recht und nicht vorrangig als Nutztiere gesehen werden und ihrer Natur und ihren sozialen Strukturen gerecht ein Leben in Gesundheit, Gemeinschaft und Würde führen können;

die Erde und die auf ihr stattfindenden ökologischen Kreisläufe in ihrer Kostbarkeit und Einzigartigkeit wertgeschätzt werden und der Schutz dieses Lebensraums für alle Lebewesen und ein sorgsamer Umgang mit den Ressourcen Priorität haben vor wirtschaftlichen Interessen.

mehr Wert! versteht sich als *ein* Akteur in der Gemeinschaft vieler Engagierter für die Gestaltung einer global gerechten und nachhaltigen Welt, zu einem GUTEN LEBEN von Mensch, Tier und Erde.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1

1. Der Verein führt den Namen mehr Wert!.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zwecke

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele (§ 52 Abs. 2 AO):
  - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abs. 7)
  - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (Abs. 15)
  - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Abs. 25)
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Abs. 13)
  - e) die Förderung des Naturschutzes (Abs. 8).
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele will der Verein
  - | *Informieren und bilden* über Praktiken der Ausbeutung und über deren gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und historische Kontexte, über (inter-)nationale Regelungen, Programme und Initiativen zur Eindämmung derselben, sowie über aktuelle Ereignisse, Entwicklungen und Forschung;
  - | neben anderen Aspekten der Ausbeutung das Phänomen kontemporärer Sklaverei, sklavereiähnlicher Arbeits- und Lebensbedingungen, Zwangsarbeit, Menschenhandel und weiterer Praktiken, die der Arbeits- oder sexuellen Ausbeutung von Menschen dienen oder einer sonstigen Ausbeutung und des

## Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.

Missbrauchs ihrer Körper (durch Biopiraterie, Pharma- und medizinische Versuchen, u. ä.) oder ihrer gesamten Person (Zwangsheirat und –adoption) stärker *ins öffentliche Bewusstsein rücken*;

| *sensibilisieren* hinsichtlich globaler Anliegen in den Bereichen Entwicklung(s-) und Umwelt(politik), Menschenrechte und Arbeits- und Sozialstandards, insbesondere im Sinne der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der UN-„Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und nachfolgender Übereinkommen;

| *Interesse wecken* für die (Arbeits- und) Lebensbedingungen der Menschen und Tiere, mit denen wir in unserer globalisierten Welt verbunden sind, sowie für die globalen Zusammenhänge und Wertemuster, die unsere Beziehungen prägen;

| *Begegnungen ermöglichen mit – und/oder Sprachrohr sein* für – Betroffene(n) von Ausbeutung und Prekarisierung und mit/für deren lokale(n) Initiativen;

| *unsere (Mit-)Verantwortung und damit auch unsere Handlungsmöglichkeiten deutlich machen*, die wir als Mitmenschen, (private wie öffentliche) Verbraucher\*innen, Wirtschaftsunternehmen, Betriebsratsgremien und Gewerkschaften, politische Entscheidungsträger\*innen, Kirchen, Medienvertreter\*innen, Verbände und Vereine haben;

| Wirkmächtigkeit aufzeigen und entwickeln und *zur aktiven Beteiligung* an der Gestaltung einer sozial und ökologisch verantwortlichen Gesellschaft *motivieren* und damit einen Beitrag zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke leisten;

| im Dialog mit politischen Entscheidungsträger\*innen, Wirtschaftsunternehmen, staatlichen Einrichtungen, Verbänden u. a. die Notwendigkeit und *Möglichkeiten* sozial und ökologisch *verantwortlichen Handelns* im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit bzw. der Wahrnehmung ihrer Aufgaben *identifizieren*;

| lokale, nationale und internationale zivilgesellschaftliche Initiativen und Institutionen des globalen Nordens *anregen* und dabei unterstützen, bislang nicht berücksichtigte Aspekte sozial und ökologisch verantwortungsvollen Handelns in ihre Arbeit zu integrieren;

| mit lokalen und (inter-)nationalen Initiativen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland *zusammenarbeiten*, die ähnliche Ziele wie „mehr Wert!“ verfolgen;

| *Organisationen und Projekte im globalen Süden bzw. von Betroffenen (auch im globalen Norden) unterstützen*, die konkret vor Ort dazu beitragen, Menschen in heutiger Sklaverei zu identifizieren, sie nachhaltig daraus zu befreien, ihren Schutz und ihre Rehabilitation (inkl. therapeutischer Betreuung, finanzieller Entschädigung, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Eingliederung, etc.), zu gewährleisten, eine Strafverfolgung der Täter\*innen zu ermöglichen, und strukturelle Veränderungen herbeizuführen, die zu einer individuellen Prävention sowie zu einem Aufbrechen der jeweiligen Zwangssysteme führen; diese Unterstützung kann auch in Form von Beiträgen oder Zuwendungen an andere gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen in Deutschland oder im Ausland geschehen.

### 3. Die Aktivitäten des Vereins umfassen

- a) die Planung und Durchführung von Informations-, Diskussions- und (Fort-)Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und öffentlichen Aktionen,
- b) die Erstellung und Archivierung von Informationsmaterialien,
- c) die Information und Beratung von Einzelpersonen, Initiativen, Organisationen und Institutionen, die im Sinne der Ziele von „mehr Wert! e. V.“ tätig werden wollen,
- d) Vernetzungsarbeit,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Vertretung von Betroffenen und Lobbyarbeit,
- g) die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln sowie Spendensammlungen für die Vereinsarbeit sowie für Projekte von Kooperationspartner\*innen.

## **Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.**

4. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwändungsersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben Stimmrecht und Wahlrecht.
3. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind, sowie – in besonderen Fällen – auch juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereinigungen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind (z. B. Aktionsbündnisse, die keine offizielle juristische Form annehmen, Weltläden u. a., die ggf. aus steuerlichen Gründen keine Gemeinnützigkeit beantragen können, etc.), werden als Fördermitglieder geführt. Sie müssen ihre Ziele und Zwecke, die mit denen des Vereins vereinbar sein müssen, dem Vorstand jährlich erneut glaubhaft machen. Als Nachweis gilt die „Nichtveranlagungsbescheinigung“.
4. Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereinigungen werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie besitzen aktives Wahlrecht (dürfen wählen, aber nicht gewählt werden).
5. Der in Textform zu stellende Antrag auf Mitgliedschaft geht an den Vorstand. Über die Antragsannahme entscheidet der Vorstand im freien Ermessen mit einfacher Mehrheit und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags werden in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt, über die in der Gründungsversammlung, über Änderungen der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann – je nach Wahl - fristlos oder zu Ende des Geschäftsjahres durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
  - bei grob vereinszweckwidrigem und –schädigendem Verhalten, d. h. bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins;
  - bei grobem unehrenhaften Verhalten.

## **Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.**

4. Zahlungsverzug und zweimalige erfolglose Mahnung führen zu einer Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste.
5. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: 1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine\*n Vertreter\*in bestimmen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
  - (d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.Der Vorstand ist zuständig für die Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge.
4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.
5. Aufwändungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.
6. Die\*der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Beifügung der Tagesordnung ein.
7. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere
  - (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - (b) die Entlastung des Vorstandes;
  - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Finanzordnung;
  - (d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - (f) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Einladung in Textform mit Bekanntgabe der beabsichtigten Tagesordnung einberufen.

## **Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.**

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die\*der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei deren\*dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist auch dieses verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
7. Widersprechen mindestens fünf anwesende Mitglieder der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der\*dem Versammlungsleiter\*in oder Vorsitzenden und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

### **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*in(nen) als besondere\*n Vertreter\*in(nen) gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Die\*der Geschäftsführer\*in(nen) leitet/n die Geschäftsstelle.
3. Seine\*ihre Aufgaben bestehen in
  - (a) der Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben;
  - (b) der verantwortlichen Leitung von Projekten und der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Projekte an den Vorstand;
  - (c) der operativen Abwicklung finanzieller Angelegenheiten in Rücksprache mit dem Vorstand,
  - (d) der selbständigen Entscheidung über Ausgaben bis zu einer vom Vorstand definierten Obergrenze; darüber hinausgehende Investitionen und Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
  - (e) die Anleitung von Mitarbeiter\*innen; weisungsbefugt ist der Vorstand.
4. Die Vergütung der\*s Geschäftsführer\*in(nen) regelt ein Arbeitsvertrag.
5. Die Funktion der\*s Geschäftsführer\*in kann mehrere Personen umfassen. Jede\*r Geschäftsführer\*in ist einzelvertretungsberechtigt.

### **§ 11 Datenschutzklausel**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Widerspruch von Mitgliedern gegen bestimmte Veröffentlichungen findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, soziale Medien, z. B. Facebook und Whatsapp publiziert werden.

## **Satzung des Vereins mehr Wert! e. V.**

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12. Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt, oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbständig durchzuführen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen und erfordert eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2019.

Unterschriften Vorstand / Protokollführer

Saarbrücken, den 19.02.2019